



Wichtige gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2016

Zum 1. Januar 2016 traten zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

Von Martina Wüthrich und Nina Spring

Steuern/Änderung beim Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Bislang konnten bei den direkten Bundessteuern sowie den Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Thurgau nur Weiterbildungskosten abgezogen werden, die in einem direkten Zusammenhang zur aktuellen beruflichen Tätigkeit standen oder durch äussere Umstände verursacht waren wie Krankheit oder Unfall. Davon ausgeschlossen waren bisher Kosten für freiwillige Umschulungen.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern und des Steuerharmonisierungsgesetzes wird ab der Steuerperiode 2016 ein allgemeiner

Abzug für alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten eingeführt. Voraussetzungen hierfür sind berufsorientierte Kosten (keine Kosten für Erstausbildung) sowie die Vollendung des 20. Lebensjahres der steuerpflichtigen Person. Als berufsorientierte Kosten gelten alle dem aktuellen Beruf dienlichen Aus- und Weiterbildungskosten. Auch solche für einen zukünftigen Beruf, die der steuerpflichtigen Person ermöglichen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, gehören ab sofort dazu. Damit entfällt die zum Teil schwierige Unterscheidung zwischen Kosten mit und solche ohne direktem Zusammenhang zum aktuellen Beruf.

Von der steuerpflichtigen Person nicht selbst getragene Weiterbildungskosten sowie Kosten für sogenannte «Liebhaberausbildungen» bleiben weiterhin

nicht abzugsfähig. Die Obergrenze liegt bei der direkten Bundessteuer und bei den Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Thurgau bei CHF 12 000.

Steuern/Änderung beim Pendlerabzug und Lohnaufrechnung

Der Pendlerabzug wird bei der direkten Bundessteuer pauschalisiert und auf maximal CHF 3000 pro Jahr beschränkt. Bei den kantonalen Steuern hängt der Abzug von der jeweiligen Gesetzgebung im Wohnsitzkanton ab. Im Kanton Thurgau beschloss der Grosse Rat eine Beschränkung des Pendlerabzugs für Autofahrer auf CHF 6000 pro Jahr, ein dagegen ergriffenes Referendum scheiterte.

Auswirkungen hat diese neue Bestimmung insbesondere auch auf Arbeitneh-

mer mit Geschäftsfahrzeugen. So müssen vom Arbeitgeber getragene Fahrtkosten, welche die neuen gesetzlichen Obergrenzen überschreiten, vom Arbeitnehmer ab dem Steuerjahr 2016 selbstständig als Lohn aufgerechnet werden.

Obligationenrecht/ Verbesserte Transparenz bei juristischen Personen

Im Rahmen der Standards der Groupe d'action financière der OECD zur Bekämpfung der Geldwäscherei wurden in der Schweiz verschiedene Gesetze angepasst. Bereits am 1. Juli 2015 sind im Obligationenrecht neue Bestimmungen zur Offenlegungs- und Transparenzpflichten für Inhaberaktionäre und wirtschaftlich berechnete Personen an Aktien oder Stammanteilen von nicht börsenkotierten Gesellschaften in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2016 ist nun die Übergangsfrist zur Meldung des Besitzes von Inhaberaktien mit Stichtag 1. Juli 2015 abgelaufen und die Sanktionen anwendbar. Für Inhaberaktionäre, die ihrer Meldepflicht bisher nicht nachgekommen sind, verirken zudem die mit ihren Aktien verbundenen Vermögensrechte, bis die Meldung gesetzeskonform nachgeholt wurde.

Geldwäscherei/Sorgfalts- und Meldepflichten für Händler

Im Geldwäschereigesetz sind am 1. Januar 2016 neue Bestimmungen betreffend die Sorgfalts- und Meldepflichten von Händlern in Kraft getreten. Händler, die im Rahmen eines Geschäftes mehr als CHF 100 000 in bar entgegennehmen, werden dazu verpflichtet, die Vertragspartei zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen sowie die getätigte Transaktion zu dokumentieren. Diese Pflicht trifft die Händler auch dann, wenn Teilzahlungen in bar geleistet werden, die den Gesamtbeitrag von CHF 100 000 übersteigen. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist möglich, indem Zahlungen von CHF 100 000 in bar über einen Finanzintermediär abgewickelt werden.

Gemäss dem Geldwäschereigesetz gelten als Händler im Sinne des Gesetzes natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen. Die Vorschriften beschränken sich somit nicht auf bestimmte Branchen.

Arbeitsrecht/Erleichterungen bei der Arbeitszeit- erfassungspflicht

Grundsätzlich sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer detailliert zu erfassen. Seit der Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, die am 1. Januar 2016 in Kraft trat, gibt es zwei Ausnahmen:

Bei Arbeitnehmern, die mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit selber festsetzen können, beschränkt sich die Dokumentationspflicht des Arbeitgebers neu auf die Erfassung der Gesamtzahl der täglich geleisteten Arbeitsstunden, Beginn und Ende des Arbeitseinsatzes müssen hingegen nicht mehr dokumentiert werden. Diese vereinfachte Dokumentationspflicht muss zwischen Arbeitnehmervertretung und Arbeitgeber oder individuell mit den Arbeitnehmern vereinbart werden.

Die zweite Ausnahme betrifft Arbeitnehmer, die über eine grosse Autonomie verfügen, mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit selbst bestimmen können und ein Bruttojahreseinkommen von mehr als 120 000 erzielen. Bei entsprechender Vereinbarung in einem GAV kann hier neu gänzlich auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet werden.

Diese nützlichen Neuerungen entsprechen dem Bedürfnis des Arbeitgebers nach mehr Flexibilität bei der Erfassung der Arbeitszeit und nach weniger Bürokratie.

Obligationenrecht/Verlängerung des Widerrufsrechts bei Telefonverkäufen

Das bislang geltende Recht sah für Konsumenten bei Haustürgeschäften ein Widerrufsrecht von 7 Tagen vor. Neu wird ein Widerrufsrecht von 14 Tagen für Haustürgeschäfte und Telefonverkäufe eingeführt. Davon ausgenommen sind Geschäfte unter einem Wert von CHF 100, Versicherungsverträge, der Onlinehandel und wenn der Konsument die Vertragsverhandlungen ausdrücklich wünscht.

*Nina Spring, MLaw
Martina Wüthrich, lic. iur.,
Rechtsanwältin
info@muri-anwaelte.ch
Muri Rechtsanwälte AG
Schmidstrasse 9, 8570 Weinfelden
Tel: +41 (0)71 622 00 22
www.muri-anwaelte.ch*



ABACUS vi
version internet

ABACUS PPS-Software

Effiziente Planung und
Steuerung der Produktivität

- > Ressourcenverwaltung mit verlängerter Werkbank
- > Stammarbeitspläne mit Varianten
- > Auftragsbezogene Beschaffung
- > Plan-Manager mit grafischem Leitstand
- > Reihenfolgeplanung für Engpassressourcen
- > Vor-/Nachkalkulation
- > Seriennummern/Chargenverwaltung
- > Definierbare Produktionsauftragsprozesse

www.abacus.ch

 **ABACUS**
business software